

AGB zum Kaufvertrag

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung und Montage von Hardware und Überlassung von Standard-Software – Geschäftskunden -

1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf Verträge mit Kunden über die Lieferung und Montage von Hardware und den Erwerb von Standardsoftware Anwendung. Sie gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen der Telefonbau Arthur Schabe GmbH & Co. KG (nachfolgend TAS) und dem Kunden schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

1.2 Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB eines Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als TAS ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn TAS in Kenntnis der AGB des Kunden eine Lieferung oder Leistung an diesen vorbehaltlos ausführt.

2. Angebote

2.1 Angebote sind stets freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung seitens TAS zustande. Erfolgt die Leistung durch TAS, ohne dass dem Kunden vorher eine Auftragsbestätigung zugeht, so kommt der Vertrag mit der Lieferung bzw. mit Beginn der Ausführung der Lieferung oder Leistung zustande.

3. Lieferungen und Leistungen von TAS

3.1 Inhalt und Umfang der geschuldeten Lieferungen und Leistungen ergeben sich, soweit im Einzelfall nicht anderes vereinbart ist, aus dem jeweiligen Kaufvertrag nebst Leistungsschein bzw. Kaufschein, wenn ein solcher nicht vorliegt, aus der Auftragsbestätigung, jeweils mit der entsprechenden Produktbeschreibung, sowie ergänzend ggf. aus der Bedienungsanleitung, in dieser Reihenfolge. Produktbeschreibung und Bedienungsanleitung können jederzeit bei TAS eingesehen werden. Nicht aufgeführte Leistungen sind grundsätzlich nicht zu vergüten.

3.2 Der Kaufvertrag bzw. Leistungsschein beruht auf den vom Kunden mitgeteilten fachlichen und funktionalen Anforderungen des Kunden, insbesondere der von diesem mitgeteilten hard- und softwaretechnischen System- und Einsatzumgebung. Der Kaufvertrag bzw. Leistungsschein gibt insbesondere die vereinbarten Leistungskriterien wieder.

3.3 Die Preis- und Leistungsgefahr geht bei Direktlieferungen auf den Kunden über, wenn die Ware das Auslieferungswerk oder das Versandlager verlassen hat.

3.4 Transport- und sonstige Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen. Kosten für die Entsorgung der Verpackungen sind vom Kunden zu tragen.

3.5 Etwaige Analyse-, Planungs- und hiermit verbundene Beratungsleistungen für den Leistungsschein erbringt TAS nur auf der Grundlage eines gesonderten Vertrages.

4. Rechtseinräumung

4.1 TAS räumt dem Kunden, soweit nichts anderes vereinbart ist, ein einfaches, nicht ausschließliches dauerhaftes Recht ein, die Software für eigene interne Zwecke im Rahmen des vertraglich vorausgesetzten Einsatzzwecks zu nutzen. Im Übrigen verbleiben alle Rechte bei TAS. Die Anwendungssoftware darf nur in der im Kaufschein genannten maximalen Anzahl an natürlichen Personen („Concurrent User“) gleichzeitig genutzt werden, für die der Kunde die Vergütung entsprechend des jeweiligen Vertrages entrichtet hat.

4.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software drahtlos oder drahtgebunden öffentlich wiederzugeben, zu vermieten, zu verleihen oder auf sonstige Weise Dritten vorübergehend zugänglich zu machen (insbesondere im Rahmen eines Rechenzentrumsbetriebs für Dritte, eines Application Service Providing [ASP] oder in Form von Software as a Service [SaaS]), es sei denn, im Kaufschein ist dies ausdrücklich vereinbart bzw. TAS hat hierzu vorher die schriftliche Zustimmung erteilt. Keine Dritten sind die Mitarbeiter des Kunden, die zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Zugang zur Software benötigen.

4.3 Vervielfältigungen der Software sind nur für deren bestimmungsgemäße Benutzung zulässig. Der Kunde ist berechtigt, eine Sicherungskopie zu erstellen, wenn dies für die Sicherung künftiger Benutzung erforderlich ist. Ferner ist er zur Vervielfältigung der Software im Rahmen einer nach dem Stand der Technik ordnungsgemäßen, regelmäßigen Datensicherung befugt. Die überlassenen Benutzerdokumentationen dürfen nur insoweit vervielfältigt werden, als dies für die bestimmungsgemäße Benutzung der Software notwendig ist.

4.4 Zur Vornahme von Änderungen, Bearbeitungen oder Umarbeitungen der Software im Sinne des § 69c Nr. 2 UrhG ist der Kunde gemäß § 69d Abs. 1 UrhG nur berechtigt, wenn dies für eine bestimmungsgemäße Benutzung der Software einschließlich der Beseitigung eines Fehlers der Software notwendig ist. Vor Beseitigung von Fehlern durch den Kunden oder einen von diesem beauftragten Dritten hat der Kunde TAS jedoch zunächst die Möglichkeit einer Fehlerbeseitigung einzuräumen. Beseitigt TAS die Fehler durch Ersatzlieferung eines Updates oder neuen Programmstands der Software, gelten für diese die Bestimmungen in dieser Ziff. 5.

4.5 Eine Vervielfältigung oder Dekompilierung der Software zur Herstellung der Interoperabilität mit anderen Programmen ist dem Kunden im Rahmen des § 69e UrhG unter den dort genannten Bedingungen gestattet, wenn zusätzlich die Voraussetzung erfüllt ist, dass TAS ihm nach schriftlicher Anforderung die hierzu notwendigen Daten nicht innerhalb angemessener Frist zur Verfügung gestellt hat. Der Kunde wird die durch die Dekompilierung erlangten bzw. von TAS zur Verfügung gestellten Informationen gem. § 9 Abs. 1 und 2 vertraulich behandeln.

4.6 Der Kunde ist berechtigt, die Software einmalig an einen Dritten dauerhaft weiterzugeben bzw. zu veräußern, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Er übergibt die erworbene Kopie der Software auf dem überlassenen Originaldatenträger nebst überlassener Benutzerdokumentation unter vollständiger Aufgabe der eigenen Nutzung sowie Löschung sämtlicher von ihm angefertigter Kopien der Software an den Dritten,
- er teilt TAS den Namen und die Anschrift des Dritten unverzüglich schriftlich mit, und
- er hat den Dritten schriftlich zur Einhaltung der Nutzungsbestimmungen dieses Vertrages verpflichtet.

4.7 Eine über den vertraglich vereinbarten Umfang hinausgehende

Nutzung, insbesondere eine Nutzung, die die vereinbarte maximale Anzahl der nutzungsberechtigten Personen gemäß vorstehendem Absatz 1 überschreitet, ist unzulässig und bedarf einer zusätzlichen Rechtfertigung durch TAS.

4.8 Urheberrechtsvermerke, Seriennummern oder Kennzeichen dürfen nicht von der Software entfernt oder geändert werden. Vom Kunden erstellte Kopien der Software oder der Benutzerdokumentationen sind als solche kenntlich zu machen und mit einem Urheberrechtsvermerk des Herstellers zu versehen.

4.9 TAS ist berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemäßen Nutzung zu treffen. Der vertragsgemäße Einsatz der Leistungen darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

4.10 TAS kann in Bezug auf die Software das Einsatzrecht des Kunden widerrufen, wenn dieser nicht unerheblich gegen Einsatzbeschränkungen oder sonstige Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung verstößt. Der Widerruf erfolgt durch schriftliche Widerrufserklärung; Ziffer 12.1 S. 3 gilt entsprechend. TAS hat dem Kunden vor dem Widerruf eine Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Im Wiederholungsfalle und bei besonderen Umständen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Widerruf rechtfertigen, kann TAS den Widerruf auch ohne Fristsetzung aussprechen. Der Kunde hat TAS nach erfolgtem Widerruf die Einstellung der Nutzung innerhalb von sieben Kalendertagen nach Zugang der Widerrufserklärung schriftlich zu bestätigen.

5. Vergütung/Zahlungsbedingungen

5.1 Die Leistung erfolgt zu den vereinbarten Preisen und besonderen Bedingungen des jeweiligen Vertrages ggf. nebst Leistungsschein bzw. Kaufschein. Die darin genannten Preise sind verbindlich.

5.2 Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

5.3 Ein dem Kunden gewährtes Zahlungsziel setzt für jeden Einzelauftrag ein ausreichend verfügbares Kreditlimit voraus, welches TAS dem Kunden bei Vertragsabschluss mitteilt. Übersteigt der jeweilige Auftrag das verfügbare Kreditlimit, ist TAS berechtigt, die Erfüllung dieses und weiterer Aufträge nur gegen Vorkasse oder eine Sicherheit in Form einer Erfüllungsbürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers zu erbringen. Das Gleiche gilt, wenn TAS nach der Auftragsbestätigung Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden rechtfertigen.

5.4 Bei Verzug ist TAS berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Das Recht von TAS, einen höheren Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

5.5 Gleichet der Kunde eine Forderung zum vereinbarten Fälligkeitstermin ganz oder teilweise nicht aus, ist TAS berechtigt, getroffene Skonto-Vereinbarungen sowie Vereinbarungen über Zahlungsziele, für alle zu diesem Zeitpunkt offenen Forderungen zu widerrufen und diese sofort fällig zu stellen. TAS ist ferner berechtigt, weitere Leistungen nur gegen Vorkasse oder eine Sicherheit in Form einer Erfüllungsbürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers vorzunehmen.

5.6 Eine Zahlung gilt erst dann als geleistet, wenn sie auf einem der Bankkonten von TAS gutgeschrieben ist.

5.7 Verpackung Fracht, Porto und sonstige Versandkosten sind gesondert zu vergüten.

5.8 Ein Preisänderungsverlangen durch den Verkäufer ist nur zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und Preisänderung mehr als 3 Monate liegen oder es sich um eine Lieferung im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses (Vertrag mit wiederkehrenden, sich über einen längeren Zeitraum erstreckender Einzelleistungen) handelt.

5.9 Der Verkäufer wird die vertraglich vereinbarten Preise nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preismäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z. B. die von TAS tariflich zu zahlenden Löhne und Gehälter, Listenpreise von Lieferanten, Stunden- und Tagessätze von Nachunternehmern bzw. Freien Mitarbeitern, öffentliche Abgaben und Gebühren, erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der bauwirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen (z. B. Sozialabgaben, Mindestlöhne, Vorsorgemaßnahmen, Ereignisse höherer Gewalt). Steigerungen bei einer Kostenart, z. B. Löhne und Gehälter, Material, Abgaben, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt. Bei Kostensenkungen sind vom Verkäufer die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Der Verkäufer wird bei der Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

5.10 Die vorgenannten Preisanpassungen können nur dann vorgenommen werden, wenn sie unvorhersehbar nach Vertragsschluss entstanden sind und innerhalb einer angemessenen Frist dem Käufer gegenüber angezeigt und nachgewiesen werden.

5.11 Für den Fall, dass die Preiserhöhung mehr als 15 % des vereinbarten Preises übersteigt, steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zu.

5.12 Sofern vertraglich nicht abweichend geregelt, ist die vereinbarte Vergütung innerhalb von 10 Tagen ab Eingang der Rechnung und Ablieferung der Ware beim Kunden fällig und zu zahlen.

6. Liefertermine und Fristen

6.1 Termine und Fristen sind verbindlich, wenn sie von TAS und dem Kunden im Einzelfall schriftlich als verbindlich vereinbart worden sind. Die Leistungsfrist beginnt, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit Vertragsschluss bzw. mit Absendung der Auftragsbestätigung. Die Vereinbarung eines festen Leistungstermins steht unter dem Vorbehalt, dass TAS seinerseits die notwendigen Lieferungen und Leistungen seiner jeweiligen Vorlieferanten rechtzeitig und vertragsgemäß erhält.

6.2 Zumutbare Teillieferungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

Ist die Nichteinhaltung einer bestimmten Leistungszeit auf Ereignisse höherer Gewalt zurückzuführen, verschieben sich die Leistungstermine um die Dauer der Störung einschließlich einer angemessenen Anlaufphase. Als höhere Gewalt gelten auch behördliche Eingriffe, Streiks, Energie- oder Rohstoffschwierigkeiten, Aussperrung, Unfälle, Betriebsstörungen oder andere Vorkommnisse, die die Lieferung wesentlich erschweren oder

unmöglich machen.

6.3 Gerät TAS mit der Leistungserbringung ganz oder teilweise in Verzug, ist die Haftung von TAS auf den typisch vorhersehbaren Schaden des Kunden begrenzt. Das gilt nicht, soweit der Verzug auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von TAS beruht.

6.4 Bei einer Verzögerung der Leistung hat der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein Rücktrittsrecht nur, wenn die Verzögerung von TAS zu vertreten ist.

Macht der Kunde wegen der Verzögerung berechtigt Schadens- oder Aufwendungsersatz statt der Leistung geltend, so ist er berechtigt, für jede vollendete Woche der Verzögerung 1% des Preises für den Teil der Leistung zu verlangen, der auf Grund der Verzögerung nicht genutzt werden kann, jedoch insgesamt höchstens 10% des Gesamtpreises des jeweiligen Auftrages. Ziffer 4.4 Satz 3 gilt entsprechend.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, im Eigentum von TAS. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen von TAS in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.

7.2 Wird Vorbehaltsware vom Kunden zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für TAS, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird Eigentum von TAS. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung mit nicht von TAS gehörender Ware erwirbt TAS Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis der Fakturenwerte ihrer Vorbehaltsware zum Gesamtwert. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung, oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderungen gemäß Ziff.6.3 auf TAS auch tatsächlich übergehen. Die Befugnisse des Kunden, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern, zu verarbeiten oder einzubauen, enden mit dem Widerruf durch TAS infolge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden, spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung oder mit der Beantragung bzw. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen.

7.3 Der Kunde tritt hiermit die Forderungen mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – an TAS, die dies annimmt, ab. Wurde die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt und hat TAS hieran in Höhe seiner Fakturenwerte Miteigentum erlangt, steht ihr die Kaufpreisforderung anteilig zum Wert ihrer Rechte an der Ware zu. Hat der Kunde die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, wird die Forderung von TAS sofort fällig und der Kunde tritt die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an TAS ab und leistet seinen Verkaufserlös unverzüglich an TAS weiter. TAS nimmt die diesbezügliche Abtretung schon jetzt an.

7.4 Der Kunde ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung erlischt bei Widerruf, spätestens aber bei Zahlungsverzug des Kunden oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden. In diesem Fall wird TAS hiermit vom Kunden bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen.

Der Kunde ist verpflichtet, TAS auf Verlangen eine genaue Aufstellung der dem Kunden zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der

Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhandigen und TAS alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.

7.5 Übersteigt der Wert der für TAS bestehenden Sicherheiten deren sämtliche Forderungen um mehr als 20%, so ist TAS auf Verlangen des Kunden oder eines durch die Übersicherung von TAS beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.

7.6 Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen ist TAS unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen.

7.7 Nimmt TAS aufgrund des Eigentumsvorbehaltes den Liefergegenstand zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn TAS dies ausdrücklich erklärt. TAS kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.

7.8 Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware für TAS unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z.B. Feuer, Diebstahl und Wasser im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Der Kunde tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der obengenannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an TAS in Höhe des Fakturenwertes der Ware ab. TAS nimmt diese Abtretung an.

7.9 Sämtliche Forderungen sowie die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die TAS im Interesse des Kunden eingegangen ist, bestehen.

8. Mitwirkungspflichten des Kunden/Annahmeverzug

8.1 Der Kunde benennt TAS einen Ansprechpartner, der während der Durchführung des Vertrages für den Kunden verbindliche Entscheidungen treffen kann. Dieser hat für den Austausch notwendiger Informationen zur Verfügung zu stehen und bei den für die Vertragsdurchführung notwendigen Entscheidungen mitzuwirken. Erforderliche Entscheidungen des Kunden sind vom Ansprechpartner unverzüglich herbeizuführen und von den Parteien im unmittelbaren Anschluss gemeinsam schriftlich zu dokumentieren.

8.2 Der Kunde trägt Sorge dafür, dass TAS die für die Erbringung der Leistung notwendigen Unterlagen, Informationen und Daten vollständig, richtig, rechtzeitig und kostenfrei zur Verfügung stehen. TAS darf von der Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Unterlagen, Informationen und Daten ausgehen.

8.3 Der Kunde wird die in den Benutzerdokumentationen enthaltenen Hinweise für den Betrieb der Hardware und der Software beachten.

8.4 Der Kunde ist verpflichtet, vor Installation der Software und vor Inbetriebnahme der Hardware sowie in der Zeit danach während des Betriebs der Hardware seine Daten ordnungsgemäß und regelmäßig zu sichern.

8.5 Der Kunde gewährt TAS zum Zweck etwaiger Mängelbeseitigungen ungehinderten Zugang zu den Kaufgegenständen. Auf Wunsch des Kunden kann im Kaufschein vereinbart werden, dass Mängelbeseitigungsmaßnahmen auch im Weg einer Fernwartung durch TAS erbracht werden können. In diesem Fall wird der Kunde auf seine Kosten die hierfür erforderlichen technischen Voraussetzungen schaffen.

8.6 Der Kunde wird TAS auf deren Anforderung eine Überprüfung ermöglichen, ob der Kunde die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages in Bezug auf die zulässige Nutzung der Software, insbesondere im Hinblick auf die vereinbarte maximale Anzahl an berechtigten Nutzern, einhält. Hierzu wird er TAS Auskunft erteilen sowie Zutritt zu seinen Geschäftsräumen und Einsicht in alle maßgeblichen Unterlagen und Dateien gewähren. Der Kunde kann verlangen, dass diese Überprüfung nur durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der steuer- oder wirtschaftsberatenden Berufe oder einen zur Verschwiegenheit verpflichteten unabhängigen Sachverständigen erfolgt und dass dieser dem Kunden gegenüber vertraglich verpflichtet wird, im Rahmen der Überprüfung erlangte Informationen nur an TAS herauszugeben, wenn und soweit dies für die Durchsetzung von Ansprüchen wegen Lizenzverletzung notwendig ist. Die Überprüfung wird während der üblichen Geschäftszeiten des Kunden in dessen Geschäftsräumen durchgeführt, wobei soweit als möglich darauf Rücksicht zu nehmen ist, dass der Geschäftsbetrieb des Kunden nicht oder jedenfalls nur in zumutbarem Umfang gestört wird. Prüfungen werden grundsätzlich nicht häufiger als einmal jährlich durchgeführt. Der Kunde ist verpflichtet, TAS soweit erforderlich zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Vertragsabwicklung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.

8.7 Der Kunde wird TAS bis zum Ablauf eines Jahres nach vollständiger Übergabe der jeweiligen vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen unverzüglich schriftlich (Ziffer 7.1 S.3) über Änderungen des Einsatzumfeldes unterrichten. Der Kunde wird TAS während dieser Zeit ferner über aus seinem Verantwortungsbereich resultierende Störungen und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich informieren. Erhöht sich durch vom Kunden veranlasste Änderungen des Einsatzumfeldes und/oder der Systemumgebung bzw. durch aus seinem Verantwortungsbereich resultierende Störungen der Aufwand für TAS, kann TAS auch, unbeschadet anderer Ansprüche, die Vergütung des von TAS erbrachten Mehraufwandes verlangen, es sei denn der Kunde hat im Falle einer Störung, die Störung nicht zu vertreten und deren Ursache liegt außerhalb seines Verantwortungsbereichs. Die Berechnung der Vergütung für den Mehraufwand erfolgt nach den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils geltenden Listenpreise für Stunden-, Tages- und Spesensätzen und Abrechnungsabschnitten TAS.

8.8 Befindet sich der Kunde mit der Entgegennahme der Lieferungen und Leistungen in Verzug, ist TAS berechtigt ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Entgegennahme der Lieferungen und Leistungen zu setzen und nach fruchtlosem Ablauf der Frist anstelle der Vertragserfüllung eine Schadenspauschale zu verlangen, die sich auf 20% des Wertes der nicht entgegengenommenen Lieferungen und Leistungen beläuft. Dem Kunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass TAS kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Entschädigung ist dann entsprechend des Nachweises niedriger anzusetzen bzw. ausgeschlossen.

9. Sachmängel und Mängelrüge

9.1 Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

9.2 Der Kunde hat die Mängel dem Verkäufer gegenüber gem. § 377 HGB in Textform zu rügen.

9.3 Der Kunde hat die Untersuchung der Waren (§ 377 Abs. 1 und

Abs. 3 HGB) zu protokollieren und dem Verkäufer in Textform nachzuweisen.

9.4 Ein Sachmangel ist gegeben, wenn die Hardware, die Software oder die Benutzerdokumentationen nicht die vereinbarte Beschaffenheit gem. der vertraglichen Vereinbarung nebst Leistungsschein bzw. Kaufschein aufweist.

9.5 Sollte trotz aller aufgewandeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, wird TAS die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach ihrer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist TAS stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung unberührt.

9.6 Bei Sachmängeln der Software ist TAS berechtigt, Nacherfüllung durch Lieferung eines Patches, Updates oder neuen Programmstands der Software zu leisten. Zur Lieferung eines neuen Programmstands der Software ist TAS berechtigt, soweit dieser denselben Funktionsumfang wie die vertragsgegenständliche Version der Software enthält und dessen Übernahme für den Kunden zumutbar ist und nicht zu erheblichen Nachteilen führt. Bei Lieferung der neuen Version ist der Kunde zur Rückgabe oder Löschung der mangelhaften Software verpflichtet (§ 439 Abs. 4 BGB).

9.7 TAS ist berechtigt dem Kunden vorübergehend Fehlerumgehungsmöglichkeiten aufzuzeigen und den Mangel später durch Lieferung des nächsten, von TAS freigegebenen Updates oder neuen Programmstands der Software zu beseitigen, sofern dies dem Kunden zumutbar ist. Macht TAS von diesem Recht Gebrauch, ist dies bei der Bestimmung der Angemessenheit der Frist zur Nacherfüllung gem. nachstehender Ziff. 9.8 zu berücksichtigen.

9.8 Der Kunde wird die ihm im Rahmen der Nacherfüllung durch TAS telefonisch, schriftlich oder elektronisch erteilten Handlungsanweisungen beachten. TAS kann dem Kunden solche Handlungsanweisungen insbesondere im Hinblick auf die Installation der zum Zwecke der Nacherfüllung überlassenen Patches, Updates oder neuen Programmstände der Software sowie zur Aufzeichnung von vorübergehenden Fehlerumgehungsmöglichkeiten erteilen.

9.9 Die Nacherfüllung gilt nach einem erfolglosen Versuch der Nachbesserung als fehlgeschlagen. Weitere Nachbesserungsversuche sind von TAS nicht zu unternehmen. Durch das Fehlschlagen der Nacherfüllung erlischt das Nacherfüllungsrecht.

9.10 Nach dem Fehlschlagen der Nacherfüllung was das Erlöschen des Nacherfüllungsrechts zur Folge hat, kann der Käufer – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

9.11 Tritt der Kunde zurück, wird TAS die Ware zurücknehmen und die vom Kunden geleistete Vergütung abzüglich des Wertes der dem Kunden gewährten Nutzungsmöglichkeiten zurückzahlen. Die Nutzungsmöglichkeiten werden grundsätzlich auf Grund einer degressiven Abschreibung über einen Nutzungszeitraum von drei Jahren berechnet. Den Vertragspartnern bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein längerer oder kürzerer Nutzungszeitraum zu Grunde zu legen ist.

9.12 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß als auch bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Montage, oder aufgrund besonderer

äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Kunden oder Dritten unsachgemäße Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

9.13 Stellt sich bei einer Fehleranalyse im Zusammenhang mit von dem Kunden gemeldeten Mängeln heraus, dass Ansprüche oder Rechte des Kunden wegen Mängeln nicht bestehen, ist TAS berechtigt, den im Rahmen der Nachforschung entstandenen Aufwand nach Maßgabe der aktuellen Preisliste von TAS dem Kunden in Rechnung zu stellen, sofern der Kunde erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass ein Mangel nicht vorliegt, sondern die Ursache für den von ihm beanstandeten Fehler aus seiner eigenen Verantwortungssphäre stammt.

9.14 Der Kunde hat, soweit nichts anderes vereinbart ist, die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen zusätzlichen Aufwendungen, insbesondere zusätzliche Transport-, Wege-, Arbeits-, und Materialkosten zu tragen, die sich daraus ergeben, dass TAS die geschuldete Leistung an einen anderen Ort, als den bei Vertragsschluss gegenüber TAS benannten Einsatzort verbracht hat.

9.15 Der Aufwendungsersatzanspruch gem. § 439 Abs. 3 BGB ist ausgeschlossen, wenn der Käufer den Ein- und Ausbau nicht nach den konkreten Vorgaben von TAS auf Grund seiner spezifischen produktbezogenen Kenntnisse ausführt.

9.16 Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von TAS gelieferten Ware beim Kunden. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei dinglichen Herausgabeansprüchen Dritter im Sinne von § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB, bei Bauwerken und Sachen für Bauwerke gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, bei Personenschäden, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Übernahme einer Beschaffheitsgarantie gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Verjährung; bei einer Garantieübernahme gilt dies jedoch nur, sofern sich aus der jeweiligen Garantievereinbarung nicht etwas anderes ergibt.

10. Rechtsmängel

10.1 TAS haftet dem Kunden gegenüber für eine durch ihre Leistung erfolgte Verletzung von Rechten Dritter nur, soweit die Leistung durch den Kunden vertragsgemäß, insbesondere im vertraglich vorgesehenen Nutzungsumfeld eingesetzt wird. Die Haftung für die Verletzung Rechte Dritter ist ferner beschränkt auf Rechte Dritter innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie am Ort der vertragsgemäßen Nutzung der Leistung. Ziffer 9.12 gilt entsprechend.

10.2 Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden geltend, dass eine Leistung von TAS seine Rechte verletzt, ist der Kunde verpflichtet unverzüglich TAS zu benachrichtigen. TAS ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, soweit zulässig die geltend gemachten Ansprüche auf seine Kosten abzuwehren.

10.3 Werden durch eine Leistung von TAS Rechte Dritter verletzt, wird TAS nach eigener Wahl und auf eigene Kosten:

- dem Kunden das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder die Leistung rechtsverletzungsfrei gestalten oder
- die Leistung unter Erstattung der dafür vom Kunden geleisteten Vergütung (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung gemäß Ziffer 9.11 S. 2 und 3) zurücknehmen, wenn TAS keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann.

Die Interessen des Kunden werden dabei angemessen berücksichtigt.

10.4 Ansprüche des Kunden wegen Rechtsmängeln verjähren entsprechend Ziffer 9.16. Für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gilt ergänzend Ziffer 9.10 und 9.15.

11. Haftung

11.1 TAS haftet auf Schadensersatz

- für die von ihm sowie seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden,
- nach dem Produkthaftungsgesetz und
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die TAS, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.

11.2 TAS haftet bei leichter Fahrlässigkeit, soweit er oder seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht (sog. Kardinalpflicht) verletzt haben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht bzw. deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweck gefährdet und auf deren Einhaltung (wie z.B. im Falle der Verpflichtung zur mangelfreier Leistung) der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Soweit TAS für leichte Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung für sonstige, entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen. Für einen einzelnen Schadensfall wird die Haftung auf den Vertragswert begrenzt.

11.3 Für die Verjährung gilt Ziffer 9.13. entsprechend.

11.4 Aus einer Garantieerklärung haftet TAS nur auf Schadensersatz, wenn dies in der Garantie ausdrücklich übernommen wurde. Diese Haftung unterliegt bei leichter Fahrlässigkeit den Beschränkungen der Ziffer 11.2.

11.5 Bei Verlust von Daten haftet TAS nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit von TAS tritt diese Haftung nur ein, wenn der Kunde unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat.

11.6 Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Kunden gegen TAS gilt Ziffer 11.1 - 11.3 entsprechend.

12. Aufrechnung und Zurückbehaltung

12.1 Die Aufrechnung ist ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleibt die Aufrechnung mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen sowie die Aufrechnung mit Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis.

12.2 Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder auf dem diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde liegenden Vertragsverhältnis beruht.

12.3 Wegen Mängeln kann der Kunde Zahlungen nur zu einem unter Berücksichtigung des Mangels verhältnismäßigen Teil zurückbehalten und dies auch nur, wenn der Mangel zweifelsfrei vorliegt. Ziffer 9.12 gilt

entsprechend.. Die Rechte des Kunden aus § 478 BGB bleiben unberührt.

13. Export

13.1 Alle Lieferungen und Leistungen werden von TAS unter Einhaltung der derzeit gültigen AWG/AWV/EG-Dual-Use-Verordnungen sowie der US-Ausfuhrbestimmungen geliefert und sind zur Benutzung und zum Verbleib in dem mit dem Kunden vereinbarten Lieferland bestimmt.

13.2 Bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung trägt der Kunde die anfallenden Zölle und, Gebühren und sonstigen Abgaben, soweit einzelvertraglich nichts Abweichendes geregelt ist.

13.3 Beabsichtigt der Kunde die (Wieder-)Ausfuhr, ist er verpflichtet die hierzu erforderlichen Genehmigungen, insbesondere der jeweiligen Außenwirtschaftsbehörde einzuholen, bevor er die Produkte exportiert. Er wird sich eigenständig über die jeweils gültigen Bestimmungen und Verordnungen informieren und die (Wieder-)Ausfuhr eigenverantwortlich abwickeln. TAS hat insoweit keinerlei Auskunft-, Beratungs-, oder Mitwirkungspflicht.

13.4 Verletzt der Kunde bei der (Wieder-)Aus- bzw. Einfuhr in ein anderes Land die für eine solche geltenden gesetzlichen Bestimmungen und wird TAS deshalb von dem Ausfuhr- oder Einfuhrland oder einem Transitstaat auf Grund der dortigen gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch genommen, verpflichtet sich der Kunde, TAS von allen insoweit entstehenden finanziellen Verpflichtungen freizustellen und ist TAS darüber hinaus für den aus der bestimmungswidrig erfolgten (Wieder-)Aus- bzw. Einfuhr entstandenen Schaden ersatzpflichtig.

14. Datenschutz und Auftragsdatenverarbeitung

14.1 Die Vertragsparteien beachten die jeweils für sie geltenden Regelungen über den Schutz personenbezogener Daten. Das betrifft insbesondere die Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Der Kunde verpflichtet sich, alle gesetzlich notwendigen und zulässigen Voraussetzungen zu schaffen, damit TAS die vereinbarten Leistungen ohne die Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen erbringen kann. Ist die von TAS überlassene Software/Hardware dazu geeignet oder bestimmt, personenbezogene Daten zu erheben oder zu verarbeiten, so trägt der Kunde die alleinige Verantwortung für die datenschutzkonforme Konfiguration und den datenschutzkonformen Betrieb dieser Anlage. Diesbezügliche Beratungsleistungen von TAS sind unverbindlich und ersetzen nicht die auf Seiten Kunden gebotenen datenschutzrechtlichen Maßnahmen, wie etwa die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DS-GVO. Auch die zur Sicherheit der Daten erforderlichen technischen Voraussetzungen (z.B. Datenschutz durch Technikgestaltung bzw. durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen) sind vom Kunden zu verantworten.

14.2 Soweit TAS im Auftrage des Kunden personenbezogene Daten im Sinne des Art. 28 Abs. 1 DS-GVO verarbeitet, ist er zur Einhaltung der sich daraus ergebenden datenschutzrechtlichen Anforderungen verpflichtet.

14.3 Die Vertragsparteien schließen in einem solchen Fall einen gesonderten Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von Art. 28 Abs. 2 DS-GVO ab, in dem die wechselseitigen Rechte und Pflichten geregelt sind.

15. Verschiedenes

15.1 Änderungen und Ergänzungen des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages und eventuelle Nachträge bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen gelten nur, wenn sie binnen zehn Arbeitstagen schriftlich durch TAS bestätigt werden. Ein Fax bzw. eine E-Mail genügt dem Schriftformerfordernis.

15.2 TAS und der Kunde sind verpflichtet über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über sonstige als vertraulich bezeichnete Informationen, die im Zusammenhang mit ihrem Vertragsverhältnis bzw. der daraus resultierenden Vertragsbeziehung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren.

Die Vertragspartner werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Dritten auferlegen.

15.3 TAS und dem Kunden ist bekannt, dass eine elektronische und unverschlüsselte Kommunikation (z.B. per E-Mail) mit Sicherheitsrisiken behaftet ist. Bei dieser Art der Kommunikation werden weder TAS noch der Kunde daher Ansprüche geltend machen, die durch das Fehlen einer Verschlüsselung begründet sind, außer soweit zuvor eine Verschlüsselung vereinbart worden ist.

15.4 Sämtliche Vertragsverhältnisse der Parteien unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

16.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus den Vertragsverhältnissen der Parteien ist der Sitz von TAS.

16.2 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den Vertragsverhältnissen der Parteien sowie für Streitigkeiten in Bezug auf das Entstehen und die Wirksamkeit dieser Vertragsverhältnisse ist gegenüber Kaufleuten, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen Mönchengladbach.